



Haupt- und Finanzausschuss am 08.12.2020		öffentlich		
Nr. 13 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 3/271/2020		
Dez. I	FB 3: Planen und Bauen	Datum: 21.10.2020		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss	08.12.2020		Vorberatung	
Stadtrat	17.12.2020		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

**Änderung der Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen der Stadt Lüdinghausen /
Gebührenkalkulation für das Jahr 2021**

I. Beschlussvorschlag:

Dem Rat wird empfohlen,

- a) die Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen der Stadt Lüdinghausen in der Fassung der 16. Änderung **ohne** Abschreibungen nach Wiederbeschaffungszeitwerten und Berücksichtigung kalkulatorischer Kosten zu beschließen (Anlagen 1a + 1b).

alternativ

- b) die Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen der Stadt Lüdinghausen in der Fassung der 16. Änderung **mit** Abschreibungen nach Wiederbeschaffungszeitwerten und Berücksichtigung kalkulatorischer Kosten zu beschließen (Anlagen 2a + 2b).

II. Rechtsgrundlage:

GO NW, Kommunalabgabengesetz (KAG) NW, Zuständigkeitsordnung des Rates

III. Sachverhalt:

Seit 2014 wird die Gebührenkalkulation auf Grundlage des „Kölner Modells“ erstellt. Die Grabnutzungsgebührensätze werden auf Basis eines entsprechend der Ruhefrisdauer ermittelten Grundbetrages sowie eines auf Grundlage einer Äquivalenzziffernrechnung ermittelten Grab(zusatz)betrages berechnet.

Diese Differenzierung trägt dem Umstand Rechnung, dass gewisse Einrichtungen des Friedhofes (z. B. öffentliche WC-Anlage) sowie Großteile der allgemeinen Friedhofsanlage (z. B. Wegenetz) von allen Gebührenzahlern in gleichem Umfang in Anspruch genommen werden, unabhängig von der gewählten Grabart oder Grabgröße.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Kalkulationsvariante ohne Wiederbeschaffungszeitwerte und kalkulatorische Kosten (siehe Anlage 1a)

Allgemeine Erläuterungen

Die Arbeitszeiten der Mitarbeiter werden über ein elektronisches Zeiterfassungssystem mit Handscannern erfasst. Ausgehend von den für die Jahre 2019 und 2020 vorliegenden Zeiterfassungsberichten sind die prozentualen Kostenverteilungsschlüssel, auf deren Grundlage die Fahrzeugkosten (FZ) sowie die Personalkosten (P) den **Hauptkostenstellen FA** (= Friedhofsanlage) und **BS** (= Bestattungen) zugeordnet wurden, angepasst worden. Hierbei ist eine deutliche Verschiebung der Stundenanteile zur Friedhofsanlage hin zu verzeichnen. Ein Grund hierfür ist die weiter gestiegene Zahl an Urnenbeisetzungen im Verhältnis zu Sargbeisetzungen, da der Zeitaufwand einer Urnenbeisetzung deutlich geringer ist. Auch die seit dem 01.04.2019 tätige dritte hauptamtliche Friedhofskraft wirkt sich auf die Verteilung Zeitanteile zwischen Friedhofsanlage und Bestattungen aus.

Die für das Jahr 2021 prognostizierten Gesamt-Primärkosten, welche auf die Hauptkostenstellen **FA** (Friedhofsanlage), **BS** (Bestattungen) und **TH** (Trauerhalle) zu verteilen sind, sind in der Summe gegenüber dem Vorjahr nur leicht gestiegen (578.205,23 € in 2021 gegenüber 575.545,37 € in 2020).

Berechnung der Grabnutzungsgebühren

In die Berechnung der Grabnutzungsgebühr fließen die Kosten ein, die der Hauptkostenstelle Friedhofsanlage (**FA**) zugeordnet worden sind. Die Primärkosten der Kostenstelle FA sind im Vergleich zum Vorjahr trotz der kaum veränderten Gesamt-Primärkosten (siehe oben) gestiegen. Grund hierfür sind die ebenfalls oben erwähnten Verschiebungen im Kostenverteilungsschlüssel Personal hin zur Hauptkostenstelle Friedhofsanlage (FA). Des Weiteren konnten in der Kalkulation 2021 nur knapp 10.800,00 € Guthaben aus 2018 kostenmindernd berücksichtigt werden bei gleichzeitiger Ansetzung von 9.000,00 € Fehlbeträgen aus 2019. In der Kalkulation für 2020 konnten hingegen noch Guthaben in Höhe von 20.000,00 € kostenmindernd angesetzt werden. Die Kostensteigerungen führen letztlich zu einer deutlichen Erhöhung der Grabnutzungsgebühren gegenüber 2020. Neu eingeführt wird die Grabart „Pflegefreies Baumgrab“. Es wurden daher erstmalig Gebühren für diese Grabart kalkuliert.

Kolumbarien:

In Folge des Neubaus des privaten Bestattungsinstitutes auf dem Lüdinghauser Friedhof werden dort seit dem 01.04.2016 Kolumbarien als alternative Form der pflegefreien Beisetzung von Urnen angeboten. Die Gebühren hierfür setzen sich aus einem entsprechend der Ruhefristdauer ermittelten (städtischen) Grundbetrag sowie einem Grab(zusatz)betrug zusammen, der separat vom Bestattungsunternehmen auf Grundlage der Bau- und Unterhaltungskosten ermittelt wurde. Der (privatwirtschaftliche) Grab(zusatz)betrug bleibt lt. Mitteilung des privaten Bestattungsinstitutes gegenüber 2020 unverändert.

Bei der Ermittlung des (städtischen) Grundbetrages hat sich analog zu den anderen Urnengrabarten eine Steigerung ergeben.

Berechnung der Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle sowie Kühl- und Abschiedsräume

Die Gebührensätze für die Nutzung der Trauerhalle (einschließlich Orgel) sowie der städtischen Kühl- und Abschiedsräume sind ausgehend von den der Hauptkostenstelle Trauerhalle (**TH**) zugeordneten Kosten ermittelt worden. Soweit möglich wurden die Kosten direkt den einzelnen funktionalen Gebäudeteilen (Trauerhalle, Kühl- und Abschiedsräume, öffentliche WC-Anlage/ Mitarbeitergebäude) zugeordnet. Die verbleibenden Kosten sind mittels eines prozentualen Verteilungsschlüssels, welcher auf Grundlage der Gebäudeflächen ermittelt wurde, verteilt worden.

Die in die Berechnung der Trauerhallengebühr einzubeziehenden und um Guthaben aus Vorjahren bereinigten Kosten sind gegenüber dem Vorjahr um rund 4.300 € gestiegen. Gleichzeitig sinken die Nutzungszahlen kontinuierlich. Die Trauerhallen wurden in 2018 149 mal in Anspruch genommen. In 2019 waren noch 136 Nutzungen zu verzeichnen. Im laufenden Jahr fanden erst 61 Abschiedsfeierlichkeiten statt (Stand: 15.09.2020). Grund für den starken Rückgang dürfte die Corona-Pandemie sein, die Beerdigungen nur im engsten Familienkreis zuließ. Die Verwaltung kalkuliert für 2021 aufgrund des seit Jahren leicht sinkenden Trends mit einer gegenüber 2019 leicht niedrigeren Nutzungszahl von 130. Höhere Kosten sowie geringere Nutzungszahlen führen zu einer deutlichen Anhebung des Gebührensatzes.

Bezüglich der zugrunde liegenden Kosten für die Nutzungsgebühr für Kühl- und Abschiedsräume kommt es zu einer Senkung gegenüber 2020 (nach Berücksichtigung von Guthaben aus 2018). Die vom Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 17.10.2017 beschlossene Modernisierung der Abschiedsräume in Seppenrade (TOP 5, Vorlagen-Nr. FB 3/667/2017) wurde in 2020 abgeschlossen. Durch die Umbauphase kam es im laufenden Jahr zu einer deutlich niedrigeren Zahl an Nutzungen. Geplant sind weitere kleinere Maßnahmen wie z. B. eine ansprechende Dekoration der Abschiedsraumwände, wodurch für 2021 wieder mit steigenden Nutzungszahlen gegenüber 2020 zu rechnen ist. Die Verwaltung geht trotzdem von einer geringeren Nutzungszahl als noch in der Kalkulation 2020 aus. Hieraus resultiert letztlich eine Anhebung des Gebührensatzes.

Berechnung der Bestattungsgebühren

Die Primärkosten der Hauptkostenstelle Bestattungen (**BS**) sind im Vergleich zum Vorjahr niedriger. Die Verwaltung geht allerdings im Vergleich zur Kalkulation 2020 von weniger Beisetzungen aus. Dies führt zu Anhebung der Bestattungsgebühren.

Sonstige Gebühren (Zulassung Grabmal, Zulassung von Grababdeckungen und -einfassungen, Zuschlag für Bestattungen am Samstag)

Die Berechnung erfolgt auf Grundlage des für Verwaltungsmitarbeiter und die Friedhofsmitarbeiter ermittelten Zeitaufwandes.

Die Zulassungsgebühren für Grabmale beinhalten nicht nur den Verwaltungsaufwand, sondern insbesondere auch die jährliche Kontrolle der Standfestigkeit des Grabmals über die gesamte Laufzeit der Grabstätte. Für 2021 wird aufgrund der Entwicklung der Fallzahlen von nur 53 Anträgen ausgegangen bei gleichzeitiger Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus 2018 und 2019, was zwangsläufig zu einer Anhebung des Gebührensatzes führt.

Der Gebührensatz für die Erteilung der Zustimmung zur Errichtung von Grababdeckungen und -einfassungen steigt ebenfalls aufgrund der Ansetzung deutlich geringerer Fallzahlen.

Die Gebühr für Samstagsbestattungen steigt aufgrund eines etwas höheren Personalstundensatzes um 3,44 €.

Alternativ-Kalkulation für 2021 mit Abschreibungen nach Wiederbeschaffungszeitwert und Berücksichtigung von kalkulatorischen Zinsen (Anlage 2a):

Die Friedhofsgebührenkalkulation in ihrer bisherigen Form berücksichtigt bislang lineare Abschreibungen auf Basis von Anschaffungs- und Herstellungskosten. Kalkulatorische Zinsen werden nicht berechnet.

Im Zuge der letztjährigen Kalkulation für das Jahr 2020 wurden erstmals die möglichen Wiederbeschaffungszeitwerte sowie kalkulatorischen Zinsen in Zusammenarbeit mit der PricewaterhouseCoopers GmbH (kurz: PwC GmbH) rechnerisch ermittelt.

Die Verwaltung hat die PwC GmbH auch dieses Jahr wieder beauftragt, die Wiederbeschaffungszeitwerte sowie die kalkulatorischen Zinsen zu ermitteln, um eine alternative Kalkulation für 2021 erstellen zu können. Für 2021 ergibt sich bei ansonsten unveränderten Parametern bei den Grabgebühren eine deutlich höhere Gebührensteigerung gegenüber 2020 als bei der herkömmlichen Gebührenkalkulation ohne Abschreibung nach WBZW und kalkulatorischen Zinsen. Die einzelnen Prozentwerte pro Grabart können in den Anlagen 1a und 2a (Tabellenblatt „Kalkulation der Grabgebühren“) eingesehen werden.

Die Ausführungen zu den Ableitungen der PwC GmbH sind als Anlage 3 zur Sitzungsvorlage beigelegt. Das in der Anlage mehrfach erwähnte „abnutzbare Anlagevermögen“ der Friedhöfe setzt sich im Wesentlichen aus Gebäuden, Wegen, Fahrzeugen, Maschinen und Bestattungsgeräten zusammen.

Die für das Jahr 2021 ermittelten Gebührensätze (mit und ohne Abschreibung nach WBZW und kalkulatorischen Zinsen) sind nachfolgend zusammenfassend dargestellt:

	Gebühren 2020	Gebühren 2021 <u>ohne</u> WBZW & kalk. Zinsen	Gebühren 2021 <u>mit</u> WBZW & kalk. Zinsen
Grabstättegebühr Friedhof Lüdinghausen			
Wahlgrab (je Grabstelle)	1.120,75 €	1.268,70 €	1.424,15 €
Reihengrab	816,52 €	919,89 €	1.032,31 €
Pflegefreies Reihengrab Rasen	3.386,72 €	3.899,79 €	4.379,86 €
Pflegefreies Wahlgrab (je Grabst.) Rasen	3.646,19 €	4.204,71 €	4.722,40 €
Pflegefreies Reihengrab Bodendecker	2.097,55 €	2.467,59 €	2.770,96 €
Pflegefr. Wahlgrab (je Grabst.) Bodendecker	2.402,80 €	2.816,40 €	3.162,80 €
Anonymes Reihengrab	2.308,17 €	2.636,22 €	2.960,39 €
Grabstättegebühr Friedhof Seppenrade			
Wahlgrab (je Grabstelle)	1.344,90 €	1.522,43 €	1.708,98 €
Reihengrab	979,82 €	1.103,86 €	1.238,77 €
Pflegefreies Reihengrab Rasen	4.064,07 €	4.679,74 €	5.255,83 €
Pflegefreies Wahlgrab (je Grabst.) Rasen	4.375,42 €	5.045,65 €	5.666,88 €
Pflegefreies Reihengrab Bodendecker	2.517,06 €	2.961,10 €	3.325,15 €
Pflegefr. Wahlgrab (je Grabst.) Bodendecker	2.883,36 €	3.379,67 €	3.795,36 €
Anonymes Reihengrab	2.769,81 €	3.163,46 €	3.552,47 €

	Gebühren 2020	Gebühren 2021 <u>ohne</u> WBZW & kalk. Zinsen	Gebühren 2021 <u>mit</u> WBZW & kalk. Zinsen
Urnen			
Urnenreihengrab	489,60 €	535,40 €	600,60 €
Anonymes Urnenreihengrab	956,84 €	1.075,94 €	1.207,83 €
Urnenwahlgrab	702,05 €	782,11 €	877,75 €
Urnengemeinschaftsgrabstätte	865,67 €	1.039,90 €	1.167,35 €
Pflegefreies Baumgrab neu ab 2021		1.063,00 €	1.193,30 €
Innenkolumbarium Wandk. Einzelbelegung	2.331,13 €	2.365,93 €	2.419,73 €
Innenkolumbarium Wandk. Doppelbelegung	2.811,86 €	2.846,66 €	2.900,46 €
Innenkolumbarium Urnengemeinschaftsgrab	1.055,63 €	1.090,43 €	1.144,23 €
Außenkolumbarium Wandk. Doppelbelegung	2.455,07 €	2.489,87 €	2.543,67 €
Verlängerungen (je Jahr)			
Wahlgrab (je Grabstelle)	44,83 €	50,75 €	56,97 €
Pflegefreies Wahlgrab (je Grabstelle) Rasen	145,85 €	168,19 €	188,90 €
Pflegefreies Wahlgrab (je Grabstelle) Bodend.	96,11 €	112,66 €	126,51 €
Pflegefreies Baumgrab neu ab 2021		53,15 €	59,66 €
Urnenwahlgrab	35,10 €	39,11 €	43,89 €
Innenkolumbarium Wandk. Einzelbelegung	116,56 €	118,30 €	120,99 €
Innenkolumbarium Wandk. Doppelbelegung	140,59 €	142,33 €	145,02 €
Außenkolumbarium Wandk. Doppelbelegung	122,75 €	124,49 €	127,18 €
Bestattungsgebühr			
Reihengräber / Wahlgräber	544,62 €	577,38 €	599,22 €
Urnen in Erdgräbern	272,31 €	288,69 €	299,61 €
Urnen in Kolumbarien	55,00 €	55,00 €	55,00 €
Benutzungsgebühr			
Trauerhalle (einschl. Orgel)	245,87 €	297,74 €	354,34 €
Kühl- und Abschiedsräume	256,42 €	292,45 €	293,36 €
Verwaltungsgebühr*			
Zulassung Grabmal	83,34 €	95,54 €	95,54 €
Zulassung Grababdeckungen & -einfassungen	24,51 €	26,82 €	26,82 €
Beerdigung am Samstag	85,03 €	88,47 €	88,47 €

*Die Verwaltungsgebühren werden nach aktuellen KGST-Stundensätzen berechnet. Die Abschreibung des Anlagevermögens hat daher keinen Einfluss auf die Gebührenhöhe.

Anlagen:

1a - Friedhofsgebührenkalkulation 2021

1b - Entwurf der Friedhofsgebührensatzung

2a - Friedhofsgebührenkalkulation 2021 auf Basis von WBZW und kalkulatorischen Kosten

2b - Entwurf der Friedhofsgebührensatzung mit Gebührensätzen auf Basis von WBZW und kalkulatorischen Kosten

3 - Ausführungen der PwC GmbH zu Wiederbeschaffungszeitwerten und kalkulatorischen Kosten